

Januar 2024 - Entscheidende Phase der Registrierung beginnt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 8. Januar 2024 hat der Gründungsausschuss der Landespflegekammer Baden-Württemberg an alle zur Registrierung vorgesehenen Pflegefachpersonen Anschreiben verschickt. Das Anschreiben enthält eine Information über die anstehende Registrierung, eine Auflistung erhoffter Vorteile einer Pflegekammer und Hinweise zur Möglichkeit der Einwendung gegen die Registrierung. Es heißt wörtlich: „Die Möglichkeit der Einwendung gibt es, um der Landespflegekammer Baden-Württemberg von Beginn an eine starke demokratisch legitimierte Grundlage zu geben.“ Diese Einwendung ist zwar der einzige Weg, auf dem Pflegefachpersonen wirksam Einfluss auf die Errichtung der Pflegekammer nehmen können, genügt aber keinen demokratischen Ansprüchen:

Erheben mehr als 40% der Pflegefachpersonen bis 23. Februar eine Einwendung, egal ob berechtigt oder unberechtigt, wird die Kammer nicht errichtet. Allerdings werden alle, die nicht innerhalb der Frist eine Einwendung erheben, behandelt als hätten sie zugestimmt. Mit einer demokratischen Abstimmung ist dieses Vorgehen nicht gleichzusetzen.

Gewerkschaftlich organisierte Pflegepersonen haben Vor- und Nachteile von Pflegekammern diskutiert und abgewogen. Im Ergebnis ist klar: Eine Pflegekammer kann die Probleme in der Berufsausübung von Pflegenden nicht lösen und stellt lediglich eine zusätzliche Belastung dar. Daher lehnt ver.di die Errichtung der Pflegekammer ab. Weitere Informationen sind hier verfügbar: www.t1p.de/verdiPKBW

Wichtig! - Zu den Einwendungen – Frist läuft bis 23. Februar 2024 – nicht verpassen!

Wer möchte, dass die Pflegekammer errichtet wird, muss vorerst nicht auf das Schreiben reagieren, sondern lediglich bis Ende des Jahres die Berufsurkunde in einem Meldeportal hochladen.

Für alle anderen gilt: Jede Einwendung zählt!

Eine Einwendung muss Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und einen Einwendungsgrund enthalten. Es wird zwar zwischen „berechtigten“ und „nicht berechtigten“ Einwendungen unterschieden, beide Kategorien werden bei der Überprüfung des Quorums jedoch gleichbehandelt.

Wer nicht möchte, dass die Kammer errichtet wird, kann bspw. angeben: „Ich lehne die Pflegekammer ab.“ Dies ist ein „sonstiger“ oder „nicht berechtigter“ Grund, wird aber bei der Feststellung des Quorums berücksichtigt.

Erst später wird die Unterscheidung relevant: wird die Kammer errichtet, führen nur berechtigte Einwendungen zum Wegfall der Registrierung.

Gut zu wissen: Wer seine Einwendung online erhebt, erhält eine Eingangsbestätigung.